

(3) Soweit eine Finanzschuld aus Vorjahren ausgewiesen wird, ist diese nach Erfüllung der Gewinnabführung an den Staat abzudecken.

Abführung von Gewinn und
Amortisationen an den Staat

§ 6

(1) Die Gewinnabführung an den Staat ist vom Ministerium für Außenwirtschaft unter Berücksichtigung der planmäßigen Gewinnverwendung und der vorgesehenen perspektivischen Entwicklung der materiellen Aufgaben in Übereinstimmung mit den strukturellen Erfordernissen festzulegen und als staatliche Jahresplanaufgabe (Mindestabführung) vom zuständigen übergeordneten Organ an die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB zu übergeben.

(2) Die staatliche Jahresplanaufgabe zur Gewinnabführung ist von den AHB, Organen mit Außenhandelsfunktion und DLB auf der Grundlage der nach Quartalen und Monaten geplanten Umsätze nach Monaten kumulativ zu differenzieren (kumulativer Mindestbetrag) und in den Kassenplan aufzunehmen.

(3) Die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB verfügen auf der Grundlage des Planes über den Teil des Plangewinns, der ihnen nach Abführung der staatlichen Jahresplanaufgabe zur Gewinnabführung (Mindestabführung) verbleibt, sowie über 40% des erwirtschafteten Überplangewinns.

(4) Der kumulative Mindestbetrag zuzüglich 60% des erwirtschafteten Überplangewinns ist monatlich für den Abrechnungszeitraum abzuführen bzw. zu verrechnen. Bei Ausweis eines Mindergewinns ist vorrangig bis zur Höhe des kumulativen Mindestbetrages die Staatshaushaltsverpflichtung zu erfüllen. Reicht der Mindergewinn nicht aus, um den kumulativen Mindestbetrag abzuführen, bzw. wird ein Verlust ausgewiesen, entsteht in Höhe der Differenz zwischen kumulativem Mindestbetrag und geleisteter Gewinnabführung eine Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt.

(5) Wird am 31. Dezember die staatliche Auflage Gewinnabführung an den Staat (Mindestabführung) nicht erreicht, so ist in Höhe der Differenz eine Finanzschuld auszuweisen. Die Finanzschuld ist bis zu ihrer Tilgung zu verzinsen.

(6) Die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Finanzschulden zweckgebundene finanzielle Fonds einsetzen. Ausgenommen davon sind die Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit und der Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“.

(7) Gewinne, die über die staatliche Auflage Gewinnabführung an den Staat (Mindestabführung) abgeführt werden, gelten als Tilgung evtl. bestehender Finanzschulden.

§

(1) Die Gewinnabführung an den Staat ist an das Ministerium für Außenwirtschaft zu leisten.

(2) AHB, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind, und Organe mit Außenhandelsfunktion leisten ihre Gewinnabführung an den Staat über das zuständige zentrale staatliche Organ bzw. wirtschaftsleitende Organ nur in den Fällen, in denen eine Vereinbarung und eine Protokollierung der Gewinnabführung zwischen dem Ministerium für Außenwirtschaft und dem betreffenden Organ erfolgt ist und auf dieser Grundlage eine Umsetzung der Gewinnabführung auf den Staatshaushaltsplan des betreffenden Organs durch das Ministerium der Finanzen vorgenommen wurde.

(3) Über den Gewinn, der nach geleisteter Gewinnabführung an den Staat verbleibt, verfügen die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB auf der

Grundlage des Planes in eigener Verantwortung, insbesondere für die erweiterte Reproduktion, die persönliche materielle Interessiertheit, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie die Tilgung von Krediten. Die dafür vorgesehenen Mittel werden den finanziellen Fonds gemäß § 9 zugeführt.

§ 8

(1) Die AHB und DLB erhalten vom Ministerium für Außenwirtschaft eine Jahresplanaufgabe „Mindestabführung von Amortisationen“. Die Mindestabführung von Amortisationen wird in Mark unter Berücksichtigung der planmäßig vorgesehenen Entwicklung der erweiterten Reproduktion und des Aufkommens an eigenerwirtschafteten Mitteln festgelegt.

(2) Die Amortisationsabführung ist monatlich in festgelegter Höhe an das Ministerium für Außenwirtschaft zu leisten.

(3) AHB, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind, leisten die Amortisationsabführung an das zuständige wirtschaftsleitende Organ.

(4) Die Amortisationen, die nach erfolgter Amortisationsabführung verbleiben, sind dem Investitionsfonds zuzuführen.

Finanzielle Fonds aus Gewinn und Amortisationen

§ 9

(1) Die AHB verfügen über ein Stammvermögen, dessen Höhe im Statut des AHB festgelegt und im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Statut veröffentlicht wird, zur Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel sowie auf Weisung des Ministers für Außenwirtschaft zur Finanzierung der Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Erhöhungen des „Stammvermögens“ sind von den AHB planmäßig aus dem Gewinn vorzunehmen.

(3) Die AHB und DLB bilden in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen Aufgaben folgende finanzielle Fonds:

- aus Gewinn und Amortisationen den Investitionsfonds,
- aus Gewinn den Umlaufmittelfonds, Prämienfonds und Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“.

§ 10

(1) Die AHB und DLB haben die für die Finanzierung der Investitionen vorgesehenen Gewinne und Amortisationen dem Investitionsfonds zuzuführen.

(2) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Restbuchwerten sind ebenfalls dem Investitionsfonds zuzuführen. Bestehende Rationalisierungsfonds sind aufzulösen und die vorhandenen Mittel sind auf den Investitionsfonds zu übertragen. Die bisher aus dem Rationalisierungsfonds finanzierten Maßnahmen sind aus Mitteln des Investitionsfonds durchzuführen.

(3) Gewinne, die planmäßig und außerplanmäßig dem Investitionsfonds zuzuführen sind, werden erst zum Zeitpunkt der Erfassung der Investition in der Grundmittelrechnung als Stammvermögen wirksam.

§ 11

(1) Die AHB und DLB sind berechtigt, Gewinne, Amortisationen und Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Restbuchwerten für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion, die in Folgejahren planmäßig durchgeführt werden, anzusammeln.

(2) Die für Folgejahre angesammelten Mittel sind auf Sonderbankkonten bei der zuständigen Bank zu führen. Die für Folgejahre auf Sonderbankkonten angesammelten Mittel können mit Einverständnis der zuständigen Bank zeitweilig als eigene Umlaufmittel eingesetzt werden.